

Info – Gebäudevermessung

Was ist eine Gebäudevermessung? Wer darf eine Gebäudevermessung durchführen?

Eine Gebäudevermessung besteht unter anderem aus einem Vermessungsriß, auf dem das Gebäude mit Punktnummern an jeder Gebäudeecke dargestellt ist und das dazugehörige Koordinatenverzeichnis.

Diese Unterlagen bekommen die Grundstückseigentümer nicht ausgehändigt, der/die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) reicht sie direkt an den Fachbereich Vermessung weiter. Im Fachbereich Vermessung werden neue Gebäude in die Flurkarte und sonstige Verzeichnisse übernommen. Sobald diese Vorgänge abgeschlossen sind, erhalten die Grundstückseigentümer einen Auszug aus der Flurkarte als Beleg für die Gebäudevermessung.

Gebäudevermessungen dürfen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)¹ in Berlin zugelassene ÖbVI durchführen. Eine Liste der ÖbVI erhalten Sie mit der Aufforderung zur Gebäudevermessung.

Wer muss wann eine Gebäudevermessung bei einem/einer ÖbVI in Auftrag geben?

Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung entsteht, sobald das Gebäude fertig gestellt ist. Ausstehende Gebäudevermessungen müssen auch dann noch durchgeführt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem die Vermessungsverpflichtung entstand, länger zurückliegt. Die Verpflichtung zur Gebäudevermessung unterliegt nicht der Verjährung und geht bei einem Eigentumswechsel von den alten auf die neuen Eigentümer über.

Warum muss eine Gebäudevermessung veranlasst werden? – Rechtliche Grundlagen

Nach § 19 Abs. 2 VermGBln sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer verpflichtet, die für die Eintragung von Veränderungen in die Verzeichnisse und die Flurkarte erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten anzufertigen und der zuständigen Behörde einreichen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen dienen dazu, die Übereinstimmung des örtlich vorhandenen Gebäudebestandes mit dem amtlichen Kartenwerk herzustellen und zu erhalten.

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin ist am 01.Juni.1974 in Kraft getreten. Seitdem besteht die Verpflichtung der Eigentümer zur Gebäudevermessung. Für den Ostteil der Stadt ist das VermGBln¹ seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts am 03.Oktober 1990 anzuwenden.

¹ Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99)

bitte wenden!

Was kostet eine Gebäudevermessung?

Die Kosten einer Gebäudevermessung ergeben sich aus der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI Vergütungsordnung – ÖbVIVergO) in der Fassung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 339) und der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO) vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), geändert durch Verordnung vom 04. März 2008 (GVBl. S. 62, 92).

Beispiel für Gebäude mit einer Geschossfläche zwischen 120 m² und 180 m²: 1294,72 € inklusive Mehrwertsteuer und Gebühren des Vermessungsamtes

Ansprechpartner

Frau Schröder, Telefon 90 293 5381
Innendienst/Gebäudevermessung

Frau Krambeer, Telefon 90 293 5364
Innendienst/Gruppenleitung

Frau Voegelke, Telefon 90 293 5382
Innendienst/Grundstücksnummerierung